

Webinar Rechtsprechungsüberblick 2018/2019 Teil I

Tomasz Kleb

▶ BGH Urteil vom 7.2.2019 VII ZR 63/18

Die Klägerin (K) vertreibt Werbeflächen auf Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen. Die Gegenstände erwirbt sie, um sie sodann an soziale und andere Institutionen zu verleihen. Der Beklagte (B) unterzeichnete am 27. Februar 2014 einen Vertrag mit K über eine Werbefläche auf einem Fahrzeug der K, das diese einer Bildungseinrichtung zur Nutzung überlassen hat. Vereinbart war ein Preis i.H.v. 2000€ € für eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Mit der Klage verlangt K die entsprechende Vergütung.



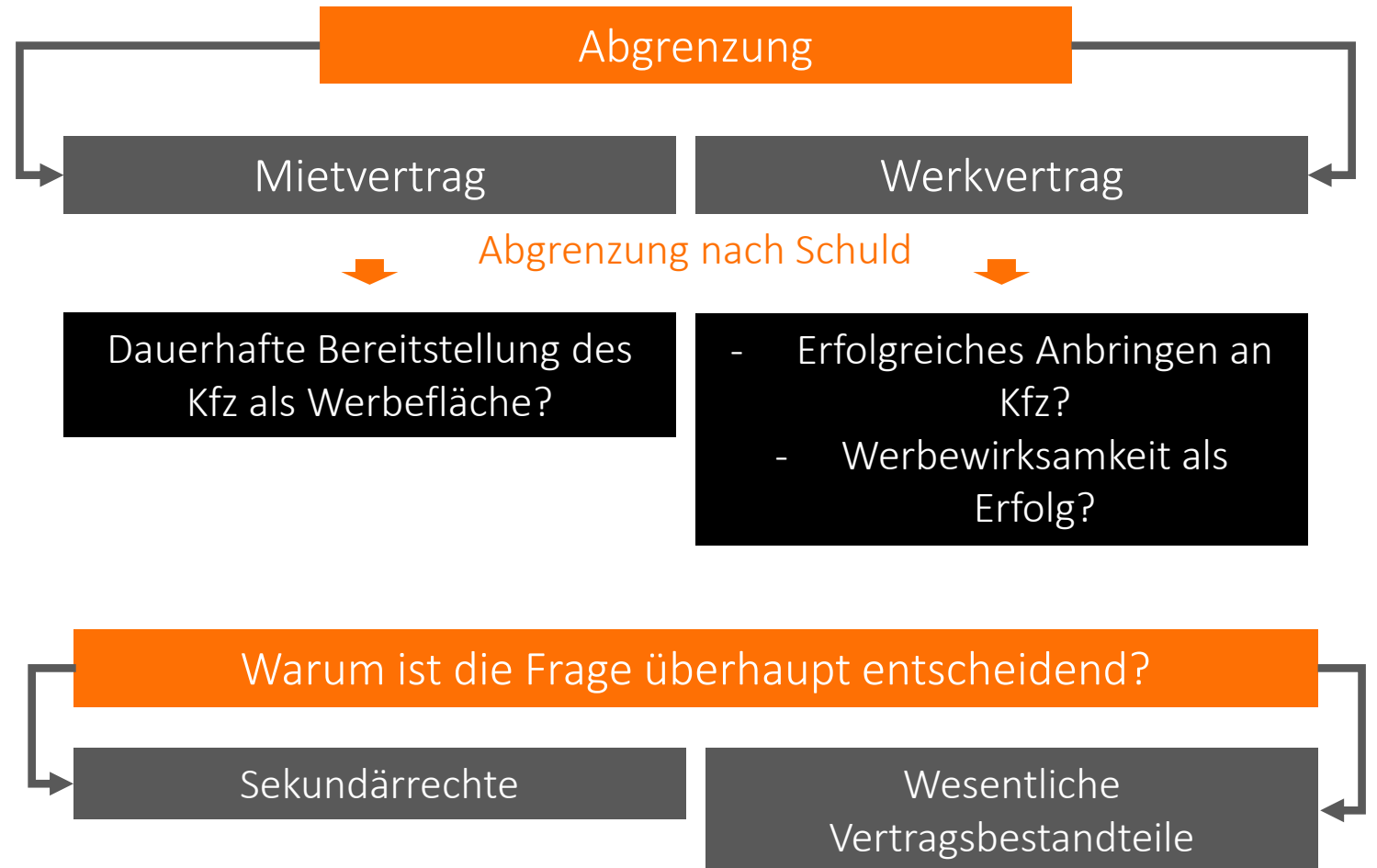
Welche Art von Vertrag wurde zwischen den Parteien geschlossen?

► Lösung

A. Einordnung des Vertrags

I. Werkvertrag?

II. Mietvertrag?



 Lösung

A. Einordnung des Vertrags

I. Werkvertrag?

II. Mietvertrag?

III. Ergebnis

I.E. Mietvertrag

- ✓ Vertragliche Bezeichnung nicht entscheidend
 - ✓ Entscheidend ist konkrete Schuld
 - ✓ Hier Anbringen für bestimmte Zeit
- ✓ Auf Werbewirksamkeit hat K keinen Einfluss
- ✓ Besitzverschaffung für Mietvertrag nicht nötig

Hinweis: Liegt im Einzelfall der Schwerpunkt der Leistung gerade auf werkstypischen Leistungen, so kann - anders als im vorliegenden Fall - von einem Werkvertrag ausgegangen werden. So zum Beispiel: X ZR 93/83 - NJW 1984, 2406, 2407

▶ BGH Urteil vom 7.2.2019 VII ZR 63/18

Die Klägerin (K) verlangt von dem Beklagten (B), der eine Kfz-Werkstatt betreibt, Schadensersatz in Höhe von 2000 € aufgrund fehlerhafter Arbeiten im Rahmen eines Reparaturauftrags. Im Januar 2016 beauftragte die K den B mit der Wartung und der bedarfsgerechten Reparatur ihres Kfz. Im Zuge der Wartungsarbeiten tauschte B unter anderem den **Keilrippenriemen**, den **Riemenspanner** und den **Zahnriemen** für die Motorsteuerung aus. K beglich die Rechnung des B. Am 9. Februar 2016 sind erhebliche Probleme mit dem Fahrzeug aufgetreten. Daraufhin ließ K das Kraftfahrzeug in die Werkstatt L abschleppen, weil B bis zum 10. Februar 2016 Betriebsferien hatte. Dort hat sich herausgestellt, dass B den Keilrippenriemen nicht richtig gespannt hat. Der aus diesem Grund gerissene Riemen hat sich um die Welle und das Gehäuse der Lichtmaschine gewickelt und diese beschädigt. Überreste des Riemens haben sich um die Riemenscheibe der Servolenkungspumpe gewickelt mit der Folge, dass die Riemenscheibe gebrochen und die Dichtung der Servolenkungspumpe beschädigt wurde. Zudem sind Teile des Riemens in den Rientrieb des Zahnriemens gelangt. K ließ **Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine** ersetzen. Von der Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist auszugehen. K begehrt daher Schadensersatz in Höhe der von der Werkstatt L unter dem 13. Februar 2016 hierfür in Rechnung gestellten Reparaturkosten in Höhe von 2000 €.

Steht K ein entsprechender Anspruch zu?

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen Ersatz des **Keilrippenriemens**, **Riemenspanners**, **Zahnriemens**, der **Servolenkumpumpe** und **Lichtmaschine** gegen B in Höhe von 2000 €

1. Schuldverhältnis?

→ Werkvertrag

2. Pflichtverletzung?

→ Mangelhafte Leistung, § 633 II Nr.2

3. Vertretenmüssen

→ Wird vermutet, § 280 I 2

4. **P!** Fristsetzung?

Bei SE statt der Leistung nach § 281 nötig

Warum?

Unternehmer soll sich den Werklohn verdienen können.
Vertragsdurchführung soll gefördert werden

Charakter der Fristsetzung?

- Ist eine Obliegenheit und keine Pflicht
- Ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung

Wann nur sinnvoll?

Nur dort, wo der Schadensersatz an die Stelle der Leistung treten soll!

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen Ersatz des Keilrippenriemens, Riemenspanners, Zahnriemens, der Servolenkungpumpe und Lichtmaschine gegen B in Höhe von 2000 €

1. Schuldverhältnis?

→ Werkvertrag

2. Pflichtverletzung?

→ Mangelhafte Leistung, § 633 II Nr.2

3. Vertretenmüssen

→ Wird vermutet, § 280 I 2

4. **PI** Fristsetzung?

a. SE statt der Lstg.

SE statt der Leistung

*„Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB tritt **an die Stelle der geschuldeten Werkleistung** und erfasst damit das **Leistungsinteresse** des Bestellers. Er erfordert zunächst - vorbehaltlich der geregelten Ausnahmen - eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, um dem Unternehmer eine letzte Gelegenheit zur Erbringung der geschuldeten Werkleistung, also zur Herstellung des mangelfreien Werks, zu geben.“*

 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen Ersatz des Keilrippenriemens, Riemenspanners, Zahnriemens, der Servolenkumpumpe und Lichtmaschine gegen B in Höhe von 2000 €

(...)

4. **P!** Fristsetzung?

a. SE statt der Lstg.

b. SE neben der Lstg.

c. Reichweite der Nacherfüllung i.v.F.?

SE neben der Leistung

„Demgegenüber sind gemäß § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB die über das Leistungsinteresse hinausgehenden Vermögensnachteile, insbesondere Folgeschäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers als dem Werk selbst oder an dessen Vermögen, zu ersetzen (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 225, 263).“

„Nach der Rechtsprechung des BGH kann mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können. Hiervon erfasst sind mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen eintreten.“

Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen
Ersatz des **Keilrippenriemens**,
Riemenspanners, **Zahnriemens**, der
Servolenkungspumpe und **Lichtmaschine**
gegen B in Höhe von 2000 €

(...)

4. **P!** Fristsetzung?

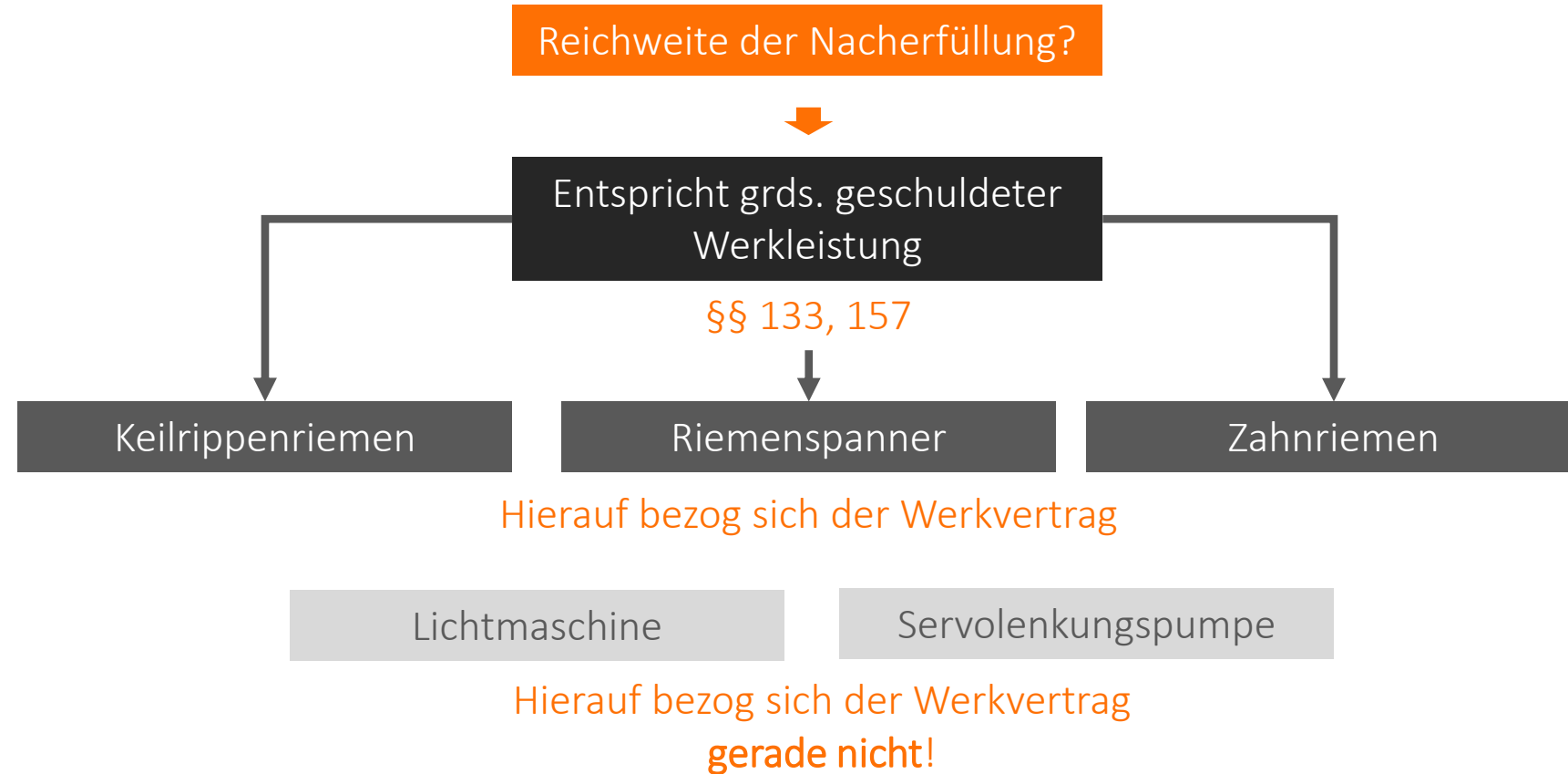
a. SE statt der Lstg.

b. SE neben der Lstg.

c. Reichweite der Nacherfüllung i.v.F.?

5. Zwischenergebnis

→ Teilweise Fristsetzung grds. nötig



 Exkurs

**Ist die Nacherfüllung stets auf den
ursprünglichen Leistungsinhalt
beschränkt?**

Nicht zwingend. Z.B. Fälle, bei denen zwecks Nacherfüllung in andere Rechtsgüter des Bestellers eingegriffen werden muss, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. In solchen Fällen sind die zwangsläufig von der Nacherfüllung betroffenen anderen Rechtsgüter im Wege der Nacherfüllung wieder in Ordnung zu bringen. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen Ersatz des Keilrippenriemens, Riemenspanners, Zahnriemens, der Servolenkumpumpe und Lichtmaschine gegen B in Höhe von 2000 €

(...)

5. Zwischenergebnis

→ Teilweise Fristsetzung grds. Nötig

6. Fristsetzung bzgl. (...)

7. P! Entbehrlichkeit der Frist?



*„**Ohne Belang** ist, dass Riemenspanner und Zahnriemen bei Abnahme noch nicht mangelhaft waren. Denn der jeweilige Mangel **hat seine Ursache** in dem mangelhaften Spannen des Keilrippenriemens und damit in der vertragswidrigen Beschaffenheit des Werks bei Abnahme. Der erforderliche erneute Austausch wird damit ebenfalls **von der Nacherfüllung erfasst**, so dass sich der Ersatz der Austauschkosten nach § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB richtet.“*

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 wegen Ersatz des Keilrippenriemens, Riemenspanners, Zahnriemens, der Servolenkungspumpe und Lichtmaschine gegen B in Höhe von 2000 €

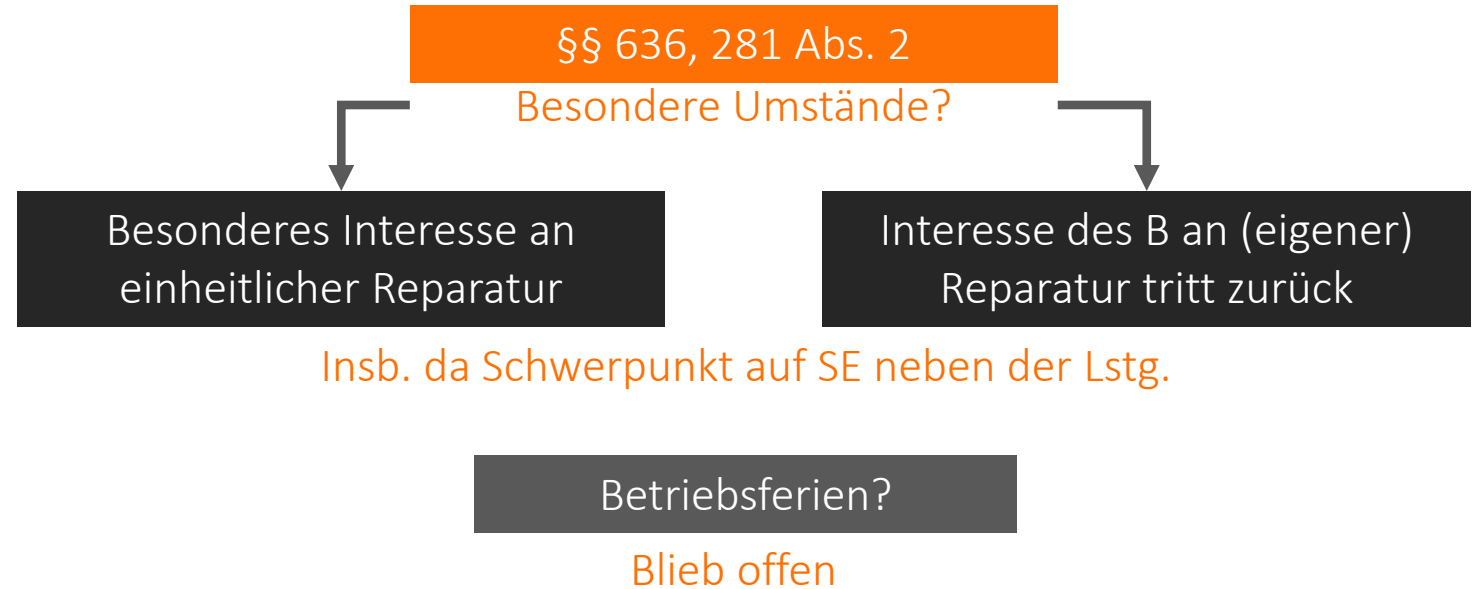
(...)

c. Reichweite der Nacherfüllung i.v.F.?

5. Zwischenergebnis

→ Teilweise Fristsetzung grds. Nötig

6. Entbehrlichkeit?



Hinweis:
Fragen im Examen offen lassen?! Zahlungsanspruch vs. Freistellungsanspruch

II. Ergebnis: K kann die Gesamtkosten der Reparatur verlangen. Allerdings unterfallen die Positionen hier teilweise dem Schadensersatz statt der Leistung (§§ 634 Nr.4, 280 I, III, 281) und teilweise dem Schadensersatz neben der Leistung (§§ 634 Nr. 4, 280 I).

▶ BGH Urteil vom 9.1.2019, VIII ZB 26/17 Sachverhalt

Die Klägerin (K) und ihr Ehemann (E) waren Miteigentümer eines Zweifamilienhauses. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 vermieteten sie eine der beiden Wohnungen an den Beklagten (B). Später wurde K, welche die andere Wohnung im Haus bewohnt, durch Übertragung des Miteigentumsanteils des E Alleineigentümerin des Anwesens. Sie kündigte das Mietverhältnis mit Schreiben vom 18. Februar 2016 gemäß § 573a Abs. 1 BGB und nahm den B nach Ablauf der Frist auf Räumung und Herausgabe der Wohnung in Anspruch.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Herausgabe bzw. Räumung der Mietwohnung?

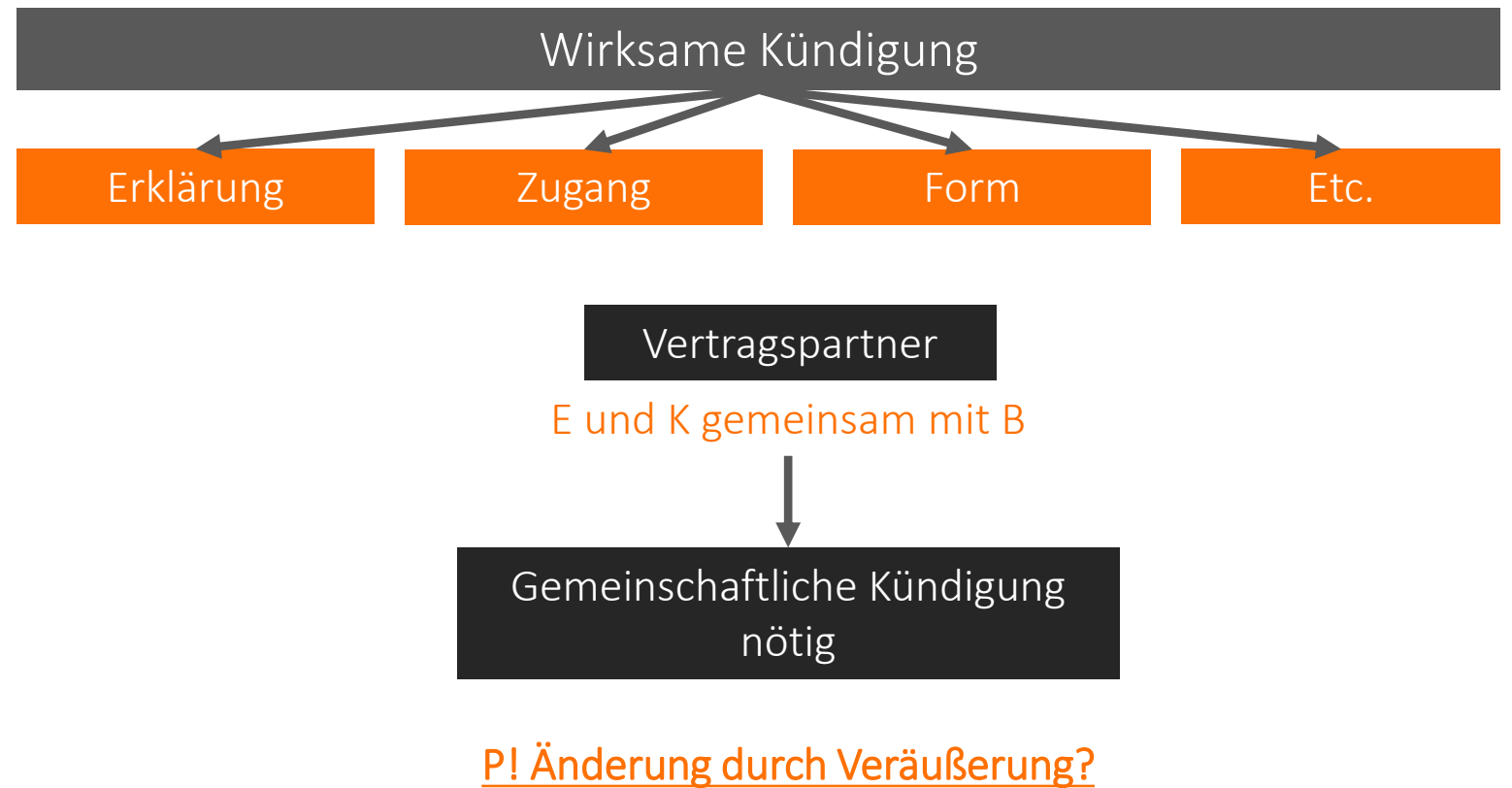


► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 546 oder 985

1. Wirksame Kündigung
2. Kündigungsbefugnis?
 - a. Ursprünglich?



 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 546 oder 985

1. Wirksame Kündigung

2. Kündigungsbefugnis?

a. Ursprünglich?

→ Gemeinschaftlich nötig

b. Nach Veräußerung?

Änderung durch Veräußerung
des Miteigentumsanteils an K

§ 566?



Wird der vermietete Wohnraum **nach der Überlassung** an den Mieter von dem Vermieter **an einen Dritten** veräußert, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. (...)

P! Anwendbar?

 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 546 oder 985

1. Wirksame Kündigung

2. Kündigungsbefugnis?

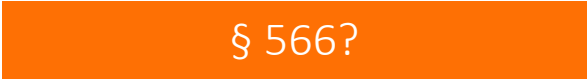
a. Ursprünglich?

→ Gemeinschaftlich nötig

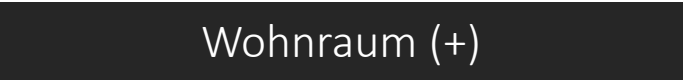
b. Nach Veräußerung?

aa. § 566 direkt?

bb. § 566 analog?

 § 566?

P! Anwendbar?

 1 Wohnraum (+) 2 Dritter?

(-)

► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 546 oder 985

1. Wirksame Kündigung

2. Kündigungsbefugnis?

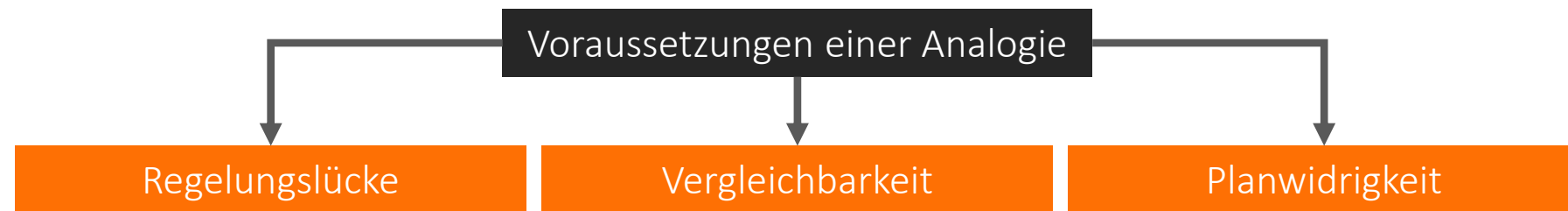
a. Ursprünglich?

→ Gemeinschaftlich nötig

b. Nach Veräußerung?

aa. § 566 direkt?

bb. § 566 analog?



P! Sinn und Zweck der Vorschrift?

▶ BGH Urteil vom 9.1.2019, VIII ZB 26/17 Sachverhalt

P! Sinn und Zweck der Vorschrift?

*„Sinn und Zweck des § 566 BGB ist der Schutz des Mieters vor einem **Verlust des Besitzes an der Wohnung** gegenüber einem neuem Erwerber im Falle der Veräußerung der Mietsache (BGH, Urteil vom 12. Juli 2017 - XII ZR 26/16, NZM 2017, 847 Rn. 29 mwN). Dieser Schutzzweck ist **von vornherein nicht berührt**, wenn - wie hier - einer von zwei vermietenden Miteigentümern seinen Eigentumsanteil auf den anderen überträgt, so dass dieser Alleineigentümer der Mietsache wird. Denn der nunmehrige Alleineigentümer ist (weiter) an den Mietvertrag gebunden und ein **Verlust des Besitzes auf Seiten des Mieters infolge des Veräußerungsvorgangs ist somit nicht zu besorgen**. Damit scheidet eine analoge Anwendung des § 566 BGB auf einen solchen Fall aus.“*

Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. §§ 546 oder 985

1. Wirksame Kündigung

2. Kündigungsbefugnis?

a. Ursprünglich?

→ Gemeinschaftlich nötig

b. Nach Veräußerung?

aa. § 566 direkt?

bb. § 566 analog?

II. Ergebnis

→ Kein Anspruch

B. Quasivertragliche Ansprüche (...)



▶ BGH Urteil vom 5.12.2018 VIII ZR 17/18 Sachverhalt

Die Klägerin (K) ist seit 2011 Mieterin einer in einem Mehrfamilienhaus des Beklagten (B) gelegenen Erdgeschosswohnung. Diese ist mit einem Telefonanschluss ausgestattet. Die Telefonleitung verläuft vom Hausanschluss durch einen Kriechkeller zur Wohnung der K. Nachdem Telefongespräche und die Nutzung des Internets über diese Telefonleitung zunächst möglich waren, kam es in der Folgezeit zu einem Defekt an dieser Leitung. Dies zeigte die K im Jahr 2015 dem B an. Sie forderte ihn erfolglos auf, die Telefonleitung zwischen dem Hausanschluss und der Telefondose ihrer Wohnung in Stand zu setzen. Der Telekommunikationsanbieter teilte der K nach einer Überprüfung mit, an der Zuleitung vom Hausanschluss zur Wohnung sei ein Defekt aufgetreten; das Kabel müsse vom Hauseigentümer erneuert werden. Derzeit behilft sich die K mit einem Kabel, welches vom Hausanschluss über ein gekipptes Fenster von außen in ihr Schlafzimmer verläuft.

▶ BGH Urteil vom 5.12.2018 VIII ZR 17/18 Sachverhalt

Mit ihrer Klage begehrt die K von dem B als Vermieter die Instandsetzung der Telefonleitung vom Hausanschluss bis zu ihrer Wohnung; hilfsweise beansprucht sie die Duldung notwendiger Reparaturarbeiten an der Leitung durch eine von ihr zu beauftragende Fachfirma. Nach einem von ihr eingeholten Kostenvoranschlag fiel hierfür ein Betrag in Höhe von 262,10 € an

Stehen K die geltend gemachten Ansprüche zu?

 Lösung

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu **gewähren**. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu **überlassen** und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu **erhalten**. (...)

Wie ist der geschuldete Zustand zu bestimmen?

1

Vertragliche Vereinbarung

2

Umfassende
Einzelfallwürdigung

Beabsichtigte
Nutzung

Mietsache
selbst

Alter/Lage/Preis

Ergänzende
Auslegung

§ 242/Standards

A. Vertragliche Ansprüche

I. § 535 I 2

1. Mietvertrag (+)

2. Gebrauchserhaltungsanspruch?

 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. § 535 I 2

1. Mietvertrag (+)
2. Gebrauchserhaltungsanspruch?
 - a. Vertragliche Abrede?
 - b. Einzelfallbetrachtung

Vertragliche Vereinbarung
(-)



Umfassende
Einzelfallwürdigung



Ergänzende
Auslegung

Mietsache
selbst

Beabsichtigte
Nutzung

Mindeststandard?

Alter/Lage/Preis

So BGH z.B. bzgl. Stromversorgung; Urteil vom 26.7.2014, VIII ZR 281/03

Hinweis: Im Klausursachverhalt sodann stets alle Anknüpfungspunkte aufgreifen und verarbeiten

 Lösung

*„Jedenfalls dann, wenn die Wohnung - wie vorliegend - mit einer **sichtbaren Telefonanschlusssdose** ausgestattet ist, umfasst der zumindest im Wege **ergänzender Auslegung** zu ermittelnde vertragsgemäße Zustand einen (auch funktionsfähigen) Telefonanschluss. Dazu gehört - selbstverständlich - die Möglichkeit des Mieters, diesen Anschluss nach Abschluss eines Vertrages mit einem Telekommunikationsanbieter ohne Weiteres nutzen zu können, das heißt ohne zuerst noch Verkabelungsarbeiten von dem Anschluss in der Wohnung bis zu einem gegebenenfalls - wie hier - im Keller des Mehrfamilienhauses liegenden Hausanschlusspunkt (APL) vornehmen zu müssen“*

 Lösung

A. Vertragliche Ansprüche

I. § 535 I 2

1. Mietvertrag (+)
2. Gebrauchserhaltungsanspruch?
 - a. Keine vertragliche Abrede ersichtlich
 - b. Einzelfallbetrachtung
 - aa. E.A.: Telefonanschluss erfasst
 - bb. A.A.: bloßer Duldungsanspruch

*Aus § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB folge jedoch **nicht die Pflicht** des Vermieters, die Signalübertragung eines bestehenden Anschlusses auch **dauerhaft zu gewährleisten**. Es genüge vielmehr, dass er die Wohnung mit einer entsprechenden Anschlusseinrichtung ausstatte und einen Übergabepunkt im Haus einrichte, an dem die Telefonleitung zur Wohnung angeschlossen werden könne.*

Unvertretbar!

► Lösung

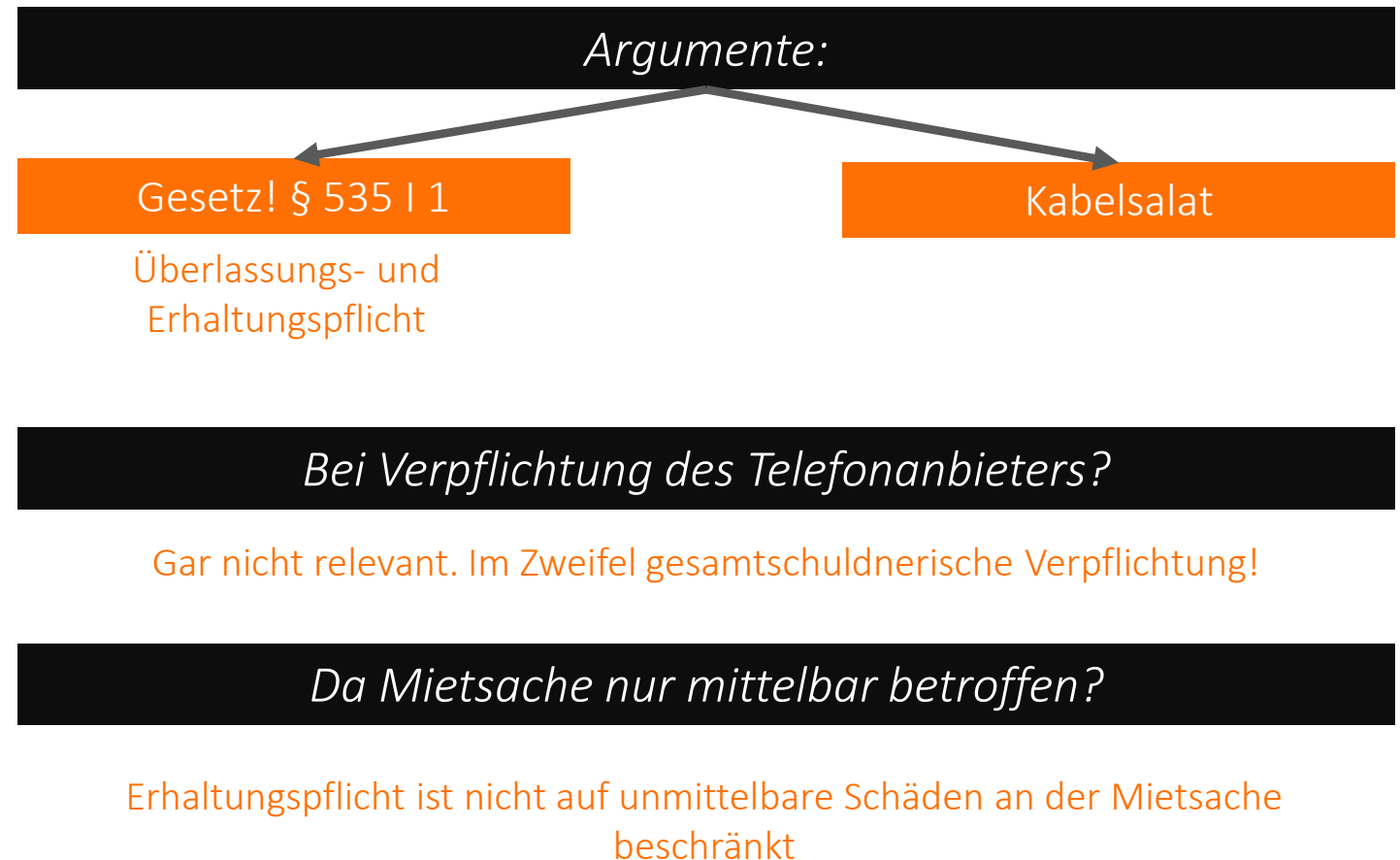
A. Vertragliche Ansprüche

I. § 535 I 2

1. Mietvertrag (+)
 2. Gebrauchserhaltungsanspruch?
 - a. Keine vertragliche Abrede ersichtlich
 - b. Einzelfallbetrachtung
 - aa. E.A.: Telefonanschluss erfasst
 - bb. A.A.: bloßer Duldungsanspruch
 - cc. Streitentscheid
 3. Ausschluss
- #### II. Ergebnis

→ Anspruch besteht

B. Quasivertraglich, (...) (-)



▶ BGH Urteil vom 29.01.2019, VI ZR 481/17

Die Klägerin (K) nimmt als Leasingnehmerin nach einem Verkehrsunfall den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners (H) auf **Ersatz fiktiver Reparaturkosten** für das von ihr geleaste Fahrzeug in Anspruch. Die vollständige Einstandspflicht der H ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig. Die dem Leasingvertrag der K zugrundeliegenden Bedingungen lauten auszugsweise wie folgt:

*"9. Schadensabwicklung durch den Leasing-Nehmer
[...]*

*[(2)] Im Schadenfall hat der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat die erforderlichen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung **durchführen zu lassen** und dem Leasing-Geber eine Kopie der Reparaturkostenrechnung zu übersenden, [...].*



▶ BGH Urteil vom 29.01.2019, VI ZR 481/17

K holte in der Folge einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ein, der Reparaturkosten von 1000 € auswies. Sie forderte diesen Betrag von H. Diese lehnte die Regulierung auf Grundlage einer fiktiven Abrechnung durch die Leasingnehmerin ab und verlangte die Vorlage einer Freigabeerklärung durch die Leasinggeberin als Eigentümerin des Fahrzeugs. Die Höhe der Reparaturkosten steht nicht im Streit.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Zahlung fiktiver Reparaturkosten? Dabei ist davon auszugehen, dass ein Anspruch der K gegen B dem Grunde nach besteht. Ferner ist der Lösung zu Grunde zu legen, dass K einen eigenen Anspruch wegen Verletzung des unmittelbaren Besitzes geltend macht.



► Lösung

- A. Vertragliche Ansprüche (-)
- B. Quasivertraglich, dinglich (-)
- C. Deliktisch?
 - I. §§ 823 I, II BGB bzw. § 7 StVG
i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PfIVG
→ Voraussetzungen bestehen dem
Grunde nach
 - II. Ersatz fiktiver Herstellungskosten
Überhaupt zulässig?

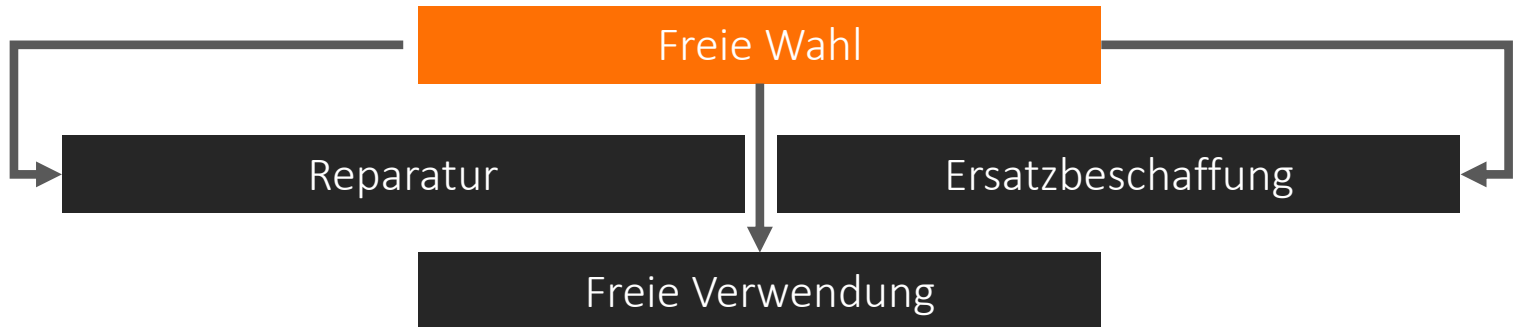
„Das Recht des Geschädigten die Herstellungskosten statt der Herstellung zu verlangen ist mit der herrschenden Meinung **als Ersetzungsbefugnis** des Gläubigers (facultas alternativa) zu verstehen. weil **nicht von vornherein mehrere Leistungen geschuldet werden**, sondern der Gläubiger nur berechtigt ist anstelle der einen geschuldeten Leistung eine andere zu setzen, mit der Folge, dass fortan nur diese letztere Erfüllung ist. Als Willenserklärung des Gläubigers kann die Ersetzungsbefugnis auch **konkludent durch ein Zahlungsbegehren** gegenüber dem Schädiger erklärt werden.

Die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB soll den Geschädigten davon **befreien** die Schadensbeseitigung dem **Schädiger anvertrauen zu müssen** und ihm die Möglichkeit zur Durchführung der Beseitigung in eigener Regie eröffnen.“

► Lösung

- A. Vertragliche Ansprüche (-)
- B. Quasivertraglich, dinglich (-)
- C. Deliktisch?
 - I. §§ 823 I, II BGB bzw. § 7 StVG
i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG
 - Voraussetzungen bestehen dem Grunde nach
 - II. Ersatz fiktiver Herstellungskosten
 - Überhaupt zulässig?
 - Grds. (+)

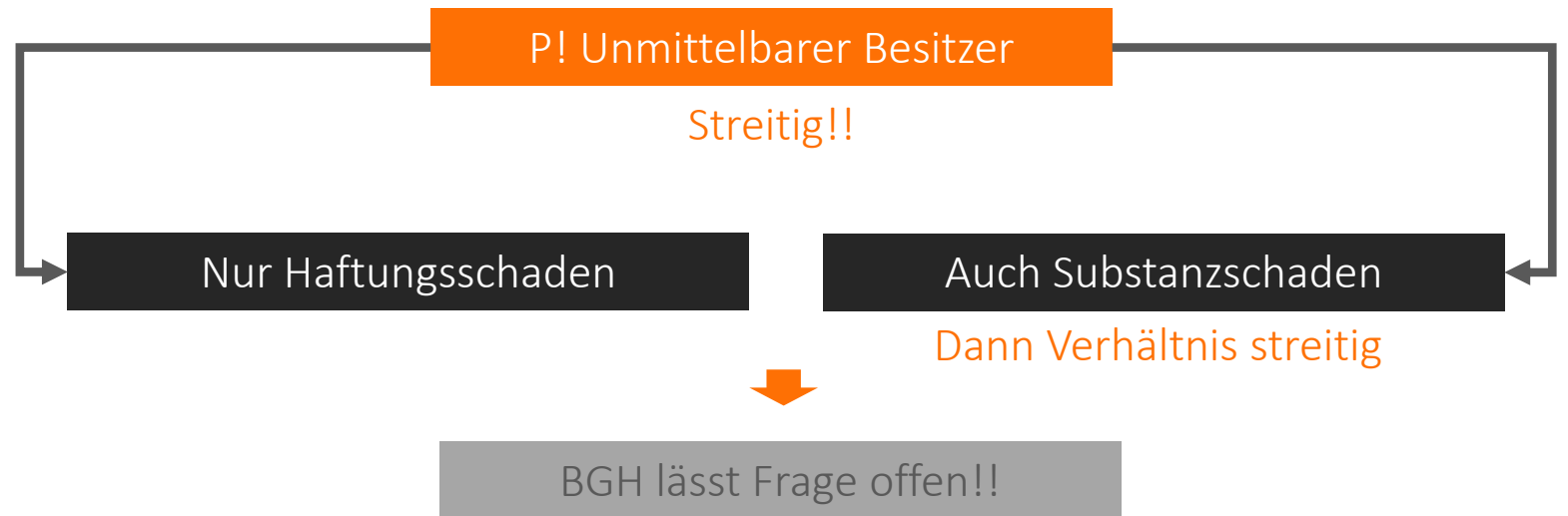
„Die Zielgerichtetheit der Ersetzungsbefugnis auf eine möglichst vollständige Naturalrestitution in eigener Regie des Geschädigten wird **weitergeführt und modifiziert** durch den **Grundsatz der Dispositionsfreiheit** des Geschädigten bezüglich des Einsatzes der vom Schädiger geschuldeten Finanzmittel“



Da bloß Surrogat muss Ersatz des Substanzschadens verlangt werden können!!!

► Lösung

- A. Vertragliche Ansprüche (-)
- B. Quasivertraglich, dinglich (-)
- C. Deliktisch?
 - I. §§ 823 I, II BGB bzw. § 7 StVG
i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG
 - 1. Voraussetzungen bestehen dem Grunde nach
 - 2. Ersatz fiktiver Herstellungskosten
Überhaupt zulässig?
→ Grds. (+)
 - 3. Im vorliegenden Fall?
→ Ersatzfähigkeit Substanzschaden?



P! 4. Ausschluss des Anspruchs wegen vertraglicher Verpflichtung zur Reparatur und fehlender Zustimmung des Leasinggebers

► Lösung

(...)

C. Deliktisch?

- I. §§ 823 I, II BGB bzw. § 7 StVG
i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG, § 1 PflVG

(...)

3. Im vorliegenden Fall?

- Ersatzfähigkeit Substanzschaden?
- Ausschluss wegen vertraglicher Vereinbarung und fehlender Zustimmung

II. Ergebnis

- Kein Anspruch

*„Die Ersetzungsbefugnis kann bei der Beschädigung einer Sache regelmäßig **nur einheitlich** ausgeübt werden. Auch die auf ihr aufbauende Dispositionsfreiheit bei der Entscheidung über die Verwendung der zu beanspruchenden Mittel kann nur in eine einheitliche Entscheidung münden. Im Verhältnis von **Eigentümer und berechtigtem unmittelbarem Besitzer** ist diese Entscheidungsmacht, **soweit es um den Ersatz des Substanzschadens geht**, dem **Eigentümer** als Inhaber des umfassenderen Herrschaftsrechtes über die Sache gemäß § 903 BGB zugewiesen.“*

→ Hier besteht vertragliche Vereinbarung zur Reparatur! Damit Wille des LG bekundet.

→ Haftungsschaden (-); i.Ü. hieraus regelmäßig nur Freistellungsanspruch